

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

84

vom:

2024-11-19

Autor:

Andrea Tinti

An alle unsere Kunden

Voraussichtliche Neuerungen ab 2025 betreffend die Einkommensteuern

Wir gehen kurz auf einige neue Bestimmungen ein, **die noch im Entwurf vorliegen**, aber mit großer Wahrscheinlichkeit, auch mit eventuellen Anpassungen, voraussichtlich mit Wirkung ab 1.1.2025 in Kraft treten werden.

1 Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten

Die Steuerabsetzbeträge für die ordentlichen Wiedergewinnungsarbeiten¹ und für die energetische Sanierung², sowie zum sog. „Superbonus“³ werden ab 2025 gekürzt oder erfahren Änderungen⁴ bzw. werden abgeschafft. Einige Absetzbeträge, die nur bis zum 31.12.2024 gelten, können dann eventuell unter die ordentlichen Steuerabsetzbeträge⁵ fallen.

Man hat unter anderem zwischen Maßnahmen für die **Hauptwohnung** und solchen für Zweitwohnungen zu unterscheiden: was die ordentlichen Wiedergewinnungsarbeiten⁶ betrifft, soll die Höchstgrenze von 96.000 Euro an förderfähigen Ausgaben gelten und für 2025 der Absetzbetrag von **50 %** für Hauptwohnungen bleiben, während für andere Wohnungen 36 % Absetzbetrag vorgesehen wird. In den Jahren 2026 und 2027 sollen die oben genannten Prozentsätze auf 36 % (für die Hauptwohnung) bzw. 30 % in den anderen Fällen sinken.

2 Deutliche Reduzierung der Absetzbarkeit von Spesen bei höherem Einkommen der physischen Personen

Für Personen mit einem Gesamteinkommen von mehr als 75.000 Euro gilt eine deutliche Reduzierung der Steuerabsetzbeträge für die ab 1.1.2025 bezahlten abziehbaren Spesen. Die Kürzung hängt vom **Gesamteinkommen** und von der Anzahl der zu Lasten lebenden **Kindern**⁷ ab.

Zusätzlich zu den Höchstbeträgen, die für die einzelnen Spesenarten festgelegt sind, wird ein **Grundbetrag** der Absetzbeträge festgelegt (max. **Euro 14.000** bei einem Gesamteinkommen von 75.000 bis 100.000 Euro und max. **8.000 Euro** bei einem Gesamteinkommen von über

1 Art. 16-bis, DPR 917/1986 (TUIR)

2 Gesetz Nr. 296/2006 (Abs. 344 bis 347), Artikel 14, 16 und 16-ter, Gesetzesdekret Nr. 63/2013, 3,

3 Art. von 119 - 121 Leg.Dekret DL Nr. 34/2020

4 Entwurf zum Haushaltsgesetz 2025 (AC 2112), Art. 8

5 Art. 16-bis, TUIR

6 Art. 16-bis, DPR 917/1986 (TUIR)

7 Entwurf zum Haushaltsgesetz 2025 (AC 2112), Art. 2, Abs. 9 - 10

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

¹ Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

100.000 Euro). Der Grundbetrag ist dann mit einem Koeffizienten zu multiplizieren, der von der Anzahl der zu Lasten lebenden **Kinder** abhängt (0,50 ohne Kinder; 0,70 bei einem Kind; 0,85 bei zwei Kindern; 1,00 bei mehr als zwei Kindern oder mindestens einem Kind mit Beeinträchtigungen).

Ausgenommen von diesen neuen Beschränkungen sind:

- die abzugsfähigen **medizinischen Ausgaben**⁸;
- **Zinsen** und Nebenkosten für die bis zum 31.12.2024 abgeschlossenen landwirtschaftlichen Darlehen und für die bis zum 31.12.2024 abgeschlossen Hypothekendarlehen für den Erwerb, den Bau oder die Sanierung der Hauptwohnung;
- die ab 1.1.2024 noch abziehbaren **Raten** der Ausgaben für Gesundheitsausgaben die bis zum 31.12.2024 bezahlt wurden;
- die ab 1.1.2024 noch abziehbaren **Raten** für Sanierungsausgaben⁹ von Gebäuden die bis zum 31.12.2024 bezahlt wurden.

3 Sachbezug Firmenwagen

Für Verträge zur Überlassung von Dienstwagen an Arbeitnehmer, die ab dem 1.1.2025 abgeschlossen werden und neu zugelassene Fahrzeuge betreffen, wird die Berechnung des Sachbezugs¹⁰ (*fringe benefit*) für die gemischte Nutzung abgeändert. Dadurch werden Fahrzeuge mit ausschließlich elektrischem Antrieb und Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeuge wesentlich weniger besteuert¹¹.

4 Förderung "Nuova Sabatini"

Die für diese Form der Beihilfe für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen für Investitionen in Investitionsgüter verfügbaren Finanzmittel werden für die Jahre 2025 -2029 erhöht¹².

5 Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen

Die freiwillige Aufwertung von Grundstücken (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke) und Beteiligungen (börsennotiert und nicht börsennotiert) für Nicht-Unternehmer wird als ständige Regelung vorgesehen¹³. Die Ersatzsteuer wird zu einem einheitlichen Satz von 16 % erhoben und kann in Raten bis zu drei gleichen Jahresraten, beginnend am 30. November eines jeden Jahres, gezahlt werden¹⁴.

6 Kryptowährungen: Ersatzssteuer 42% auf Veräußerungsgewinne

Die Steuer auf die ab 2025 realisierten Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen soll von 26 Prozent auf 42 Prozent erhöht¹⁵ werden.

7 Nachverfolgbarkeit der Zahlungen Reisekosten und Repräsentation

Die von Unternehmen und Freiberuflern getragenen Ausgaben der Reisekosten für Dienstreisen (einschließlich Taxi oder ähnliche) und für Repräsentation sind nur mehr abzugsfähig, wenn die entsprechenden Zahlungen **bargeldlos** durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Erstattung der Reisekosten an die Mitarbeiter, zwecks Nichtbesteuerung derselben als Einkommen des Mitarbeiters und für die Ausgaben für Geschenke¹⁶.

8 gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c TUIR und für den Erwerb von Behindertenfahrzeugen, für welche die Aufteilung des Abzugs in vier gleiche jährliche Raten beansprucht wurde

9 Art. 16-bis, TUIR

10 Art. 51, TUIR

11 Entwurf zum Haushaltsgesetz 2025 (AC 2112), Art. 7

12 Entwurf zum Haushaltsgesetz 2025 (AC 2112), art. 75

13 durch Umformulierung der Artikel 5 und 7 des Gesetzes Nr. 448/2001 zu diesem Zweck.

14 Entwurf zum Haushaltsgesetz 2025 (AC 2112), Art. 7

15 Entwurf zum Haushaltsgesetz 2025 (AC 2112), Art. 4.2

16 Entwurf zum Haushaltsgesetz 2025 (AC 2112), Art. 10

8 Außerordentliche Freistellung Rücklagen (Reserven)

Der aktuelle Entwurf des Ermächtigungsgesetzes für die IRES/IRPEF-Steuerreform sieht vor¹⁷, dass noch nicht freigestellte Aufwertungsüberschüsse und Rücklagen durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 10% zwecks Besteuerung durch IRES¹⁸ und IRAP¹⁹ freigestellt werden können. Es betrifft jene in den Jahresabschlüssen des am 31. Dezember 2023 laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Aufwertungsüberschüsse und Rücklagen, die am Ende des am 31. Dezember 2024 laufenden Geschäftsjahres noch bestehen. Die Freistellung erfolgt²⁰ mit Einreichung der Steuererklärung, welche die Daten und Informationen zur Ermittlung der Ersatzsteuer enthält. Sollten diese Bestimmungen in Kraft treten, wäre laut bisheriger Praxis des italienischen Finanzamtes auch eine Ausschüttung noch im Jahr 2025 der freigestellten Reserven denkbar.

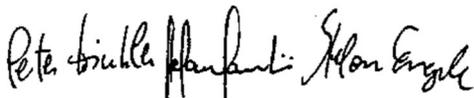
9 Baugrundstücke, die als Schenkung erworben wurden: Berechnung des Veräußerungserlöses

Der Entwurf des Ermächtigungsgesetzes zur IRES/IRPEF-Steuerreform sieht unter anderem vor,²¹ dass für die Ermittlung der „verschiedenen Einkünfte“ der natürlicher Personen das Kriterium für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns²², der durch die entgeltliche **Übertragung eines Baugrundstücks** erzielt wird, dahingehend geändert wird, dass in den Fällen, in denen das Eigentum an diesem Grundstück durch eine **Schenkun**g erworben wurde, in jedem Fall der vom Schenker **gezahlte Kaufpreis** (und nicht der in den Akten angegebene Wert²³) zugrunde zu legen ist. Auf dieser Weise sollen Gestaltungen vermieden werden, die lediglich darauf abzielen, die Besteuerung des Veräußerungsgewinns zu vermeiden oder zu verringern.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



17 Art. 14 Entwurf des Gesetzesdekrets zur Einkommensteuerreform (11.10.2024)

18 Gesellschafts-Einkommenssteuer

19 Regionale Wertschöpfungssteuer

20 laut aktuellem Textlaut des Begleitberichts zum Gesetzesdekrets zur Einkommensteuerreform

21 Art. 7 Entwurf eines Gesetzesdekrets zur Änderung der Einkommensteuerregelung (11.10.2024)

22 Gemäß Art. 68 Absatz 2 letzter Satz des TUIR

23 „in den registrierten Akten und Meldungen“ in der derzeitigen Fassung von Artikel 68 Absatz 2 letzter Satz des TUIR